

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 18. April 1979

13. Stück

33. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. März 1979, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland abgeändert wird.
34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1979, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau geändert wird.
35. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1979 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltypus.

33. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. März 1979, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland, in der Fassung der Verordnungen, LGBl. Nr. 32/1967, 4/1972 und 30/1976 wird wie folgt geändert:

§ 24 hat zu lauten:

„§ 24

Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien vor der Vornahme der Untersuchung folgende Gebühren zu entrichten:

1. Stückgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) für jedes Stück Einhufer (Pferd, Maultier, Maulesel und Esel) über 6 Wochen und für jedes Stück Rind über 6 Wochen | S 18,— |
| b) für jedes Stück Fohlen und Kalb bis 6 Wochen, für jedes Stück Schaf, Ziege, Schwein über 10 Wochen | S 7,— |
| c) für jedes Stück Ferkel, Lamm, Kitz bis 10 Wochen | S 4,50 |
| d) für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen | S 0,90 |
| von 1.—100. Stück | S 0,18 |
| von 101.—1.000. Stück | S 0,10 |
| ab 1001. Stück | |
| e) für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen | S 0,18 |
| bis 1000. Stück | S 0,05 |
| ab 1001. Stück | |

2. Weggebühren:

- a) für jeden einfachen Wegkilometer vom Wohnsitz des Tierarztes zur Untersuchungsstelle (Ein- oder Ausladestelle) und zurück zum Wohnsitz gebühren je S 5,—

- b) bei Bahn- und Autobusfahrten gebühren die Fahrtkosten, bei Bahnbenützung die der 2. Wagenklasse

3. Mindest- und Zeitgebühren:

- a) Die Mindestgebühr für jede Amtshandlung beträgt S 55,—

vorausgesetzt, daß die Summe der Stückgebühren die Höhe der einfachen bzw. der doppelten Mindestgebühr nach lit. c) nicht erreicht.

- b) Muß der Untersuchungstierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die er berufen wurde, warten, ist er berechtigt, für jede angefangene Stunde eine Wartegebühr von S 55,— zu berechnen.

- c) Wird über Wunsch der Partei die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Samstagen nach 12.00 Uhr vorgenommen, gebühren die doppelten Stück-, Mindest- und Wartegebühren.“

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1979, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau geändert wird.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973, LGBl. Nr. 66, über das Aus-

maß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau in der Fassung LGBl. Nr. 13/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1

In allen Gemeinden des Burgenlandes sind von den Parteien für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau bei Schlachtungen je Tier:
 - a) bei Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) über 1 Jahr und bei Rindern über 3 Monate S 46,—
 - b) bei Einhufern (wie unter a)) bis zu 1 Jahr, bei Kälbern bis zu 3 Monaten und bei Schweinen über 8 Wochen S 27,—
 - c) bei Schafen und Ziegen über 8 Wochen S 15,—
 - d) bei Kitzen, Lämmern und Ferkeln bis zu 8 Wochen S 8,—

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens S 55,— für jede Amtshandlung.
 2. Für die Trichinenschau, neben der Gebühr nach Ziffer 1:
 - a) bei Schweinen und Ferkel je Tier S 14,—
 - b) bei Fleischwaren (Fleischstücke, Schinken, Speck u.ä.) je Stück S 4,—

jedoch mindestens S 14,—.
 3. Für die Überbeschau gemäß § 17 der Verordnung, BGBl. Nr. 342 in der Fassung des Fleischschau-Übergangsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 331, des in eine Ortsgemeinde eingeführten Fleisches (Fleischwaren, Innereien u.ä.) für je angefangene 50 kg S 14,—.
 4. Für eine von der Partei verlangte Überprüfung eines Beschaubefundes gemäß § 18 der unter Ziffer 3 genannten Verordnung S 80,—.
2. Im Absatz 1 des § 4 hat an Stelle des Betrages „S 4,—“ der Betrag „S 5,—“ zu treten.
3. Im Absatz 3 des § 4 hat an Stelle des Betrages „S 37,—“ der Betrag „S 43,—“ zu treten.
4. Der Absatz 3 lit. a des § 5 hat zu lauten:
 „a) Zur Entlohnung der Beschauorgane und Trichinenschauer, wenn diese zur Gemeinde in keinem krankenversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Sie erhalten von den amtlichen Beschaugebühren:
- | | |
|---|------|
| Von den ersten S 2.500,— | 90 % |
| von den zweiten S 2.500,—, d.i. von | |
| S 2.500,— bis S 5.000,— | 80 % |
| und von dem Betrag über S 5.000,— | 70 % |

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

35. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1979 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kükenruhr und des Geflügeltyphus.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1949, BGBl. Nr. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kükenruhr und des Geflügeltyphus, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Kosten des diagnostischen Verfahrens (Blutuntersuchung) wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Durchführung des Schnellverfahrens
 - a) bis zu 200 Hühnern für jedes Stück S 3,50
 - b) ab dem 201. Stück für jedes Stück S 2,30
2. Für die Blutentnahme zum Zwecke der Einsendung der Blutproben an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling oder an eine Bundesanstalt für vet.med. Untersuchungen zur Feststellung der Keimträger mit dem Langsamverfahren für jedes Stück S 2,30
3. Wenn beim Langsamverfahren in einem Betrieb weniger als 30 Tiere sowie beim Schnellverfahren weniger als 20 Tiere zu untersuchen sind, ist eine Mindestgebühr von S 80,— zu entrichten.
4. Dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt steht außerhalb der Wohngemeinde eine Wegentschädigung zu, die für jeden zurückgelegten und angefangenen Kilometer, gerechnet vom Wohnsitz bis zum Gehöft des Tierbesitzers und zurück S 5,— beträgt.

Wird die Untersuchung bzw. Blutentnahme in mehreren Geflügelbeständen in einer Ortschaft in einem Zuge durchgeführt, ist die Wegentschädigung auf die Besitzer anteilmäßig aufzuteilen.

5. Die Kosten für die Testflüssigkeit sind in den angeführten Gebühren begriffen.
6. Für die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. 12. 1949, BGBl. Nr. 40/1950) für jeden Betrieb S 23,—.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. 12. 1973, LGBl. Nr. 65, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland
 Erscheinungsort: Eisenstadt
 Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.